



Bebauungsplan "Kenner Ley II" in der Gemeinde Kenn Kreis Trier-Saarburg

Abschätzung der möglichen Einschränkungen bei der Nutzungsänderung
des Aussiedlerhofes Herrig (Rinder- oder Milchkuhhaltung) durch das
heranrückende Baugebiet „Kenner Ley II“



Mai 2013



Geruchsgutachten

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen, im Mai 2013

(Unterschrift)

(Stempel)



Begründung

GLIEDERUNG

1.	Ausgangslage	4
2.	Allgemeine Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	4
3.	Vorgehensweise bei der Beurteilung	5
4.	Zusammenfassung	7



Begründung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kenn beabsichtigt im Südwesten des Gemeindegebietes ein neues Baugebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft südöstlich befindet sich ein Aussiedlerhof, der Landwirtschaftsbetrieb „Herrig“, Poststraße 100, Kenn.

Der Betrieb betreibt gegenwärtig nur Acker- und Weinbau. Tiere werden dort derzeit nicht gehalten.

Gemäß Baugenehmigung darf der Betrieb keine Schweine- und Hühnermast betreiben.

Allerdings ist dort die Haltung von Rindern grundsätzlich gemäß Baugenehmigung und dem geltenden Baurecht möglich. Dabei sind allerdings Abstände einzuhalten, um Beeinträchtigungen durch Emissionen, wie Gerüche und Geräusche, zwischen den Funktionen Wohnen und Landwirtschaft auszuschließen.

Zur Abschätzung der Geruchssituation können VDI-Richtlinien (Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure) herangezogen werden.

2. Allgemeine Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Zur Beurteilung von Gerüchen bei landwirtschaftlichen Vorhaben bei der Viehhaltung ist die GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI)) anzuwenden. Diese Richtlinien werden von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeleitet. Die GIRL liefert hierbei die genauesten Ergebnisse, ist jedoch sehr aufwändig und erfordert detaillierte Grundlagen insbesondere meteorologische Daten, die oft nicht vorliegen und mit erheblichem Aufwand ermittelt werden müssen.

Als Grundlage für ein antizipiertes Geruchsgutachten können auch die VDI-Richtlinien herangezogen werden. Derzeit ist die VDI-Richtlinie 3894 rechtskräftig, die auf der VDI 3474 aufbaut. Damit lassen sich aber ebenfalls nur schwer vereinfachte Prognosen erstellen, die im Rahmen der Bauleitplanung ausreichendes Abwägungsmaterial darstellen. Die nur im Entwurf vorliegende VDI-Richtlinie 3474 (ist bis heute nicht rechtskräftig) bietet hingegen die Möglichkeit, eine deutlich weniger aufwändige Abschätzung vorzunehmen. Das ist zwar rechtlich nicht ganz einwandfrei doch auch nicht fällig falsch, doch bietet sie die Möglichkeit für die Bauleitplanung die Erforderlichen Ergebnisse zu liefern. Damit können mögliche Konflikte zwischen geplanter Wohnbebauung und vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben frühzeitig abgeschätzt werden um sie somit für die Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung als Vorabschätzung zu nutzen. Maßgeblich für die Bewertung der Emissionen ist der Abstand zwischen dem Mittelpunkt des Stalles, von dem die Geruchsemissionen ausgehen, und dem nahes-

Begründung

ten Punkt einer möglichen Bebauung (Baugrenze). Auch sind andere Geruchsquellen (Laufhöfe, Festmist- und Güllelager, Silagelager..) zu berücksichtigen, da diese aber weder in Lage noch in Größenordnung zum jetzigen Zeitpunkt abgeschätzt werden können, unberücksichtigt bleiben müssen.

3. Vorgehensweise bei der Beurteilung

Im Bauleitplanverfahren „Kenner Ley II“ sind nicht die Abstände zwischen möglicher Wohnbebauung und bestehendem Rinderbestand zu ermitteln, sondern die maximale Größe eines möglichen Viehbestandes sollte der Betrieb langfristig nach Realisierung des Baugebietes die Haltung von Rindern doch noch vorhaben. Das bedeutet, dass mit Hilfe der VDI 3474 ermittelt werden kann, wie viele Rinder im genannten Betrieb gehalten werden dürften, damit die Abstandsflächen, die sich zur geplanten Wohnbebauung ergeben, ausreichen.

Bei dem geplanten Vorhaben „Kenner Ley II“ liegt der geringste Abstand einer Variante eines möglichen Rinderstalles bei ca. 125,5m, wenn Rinder künftig in nördlicher Richtung vom bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden würden. Ein Abstand von 158m ergibt sich hingegen, wenn die Tiere in südöstlicher Richtung des bestehenden Betriebes untergebracht werden würden.



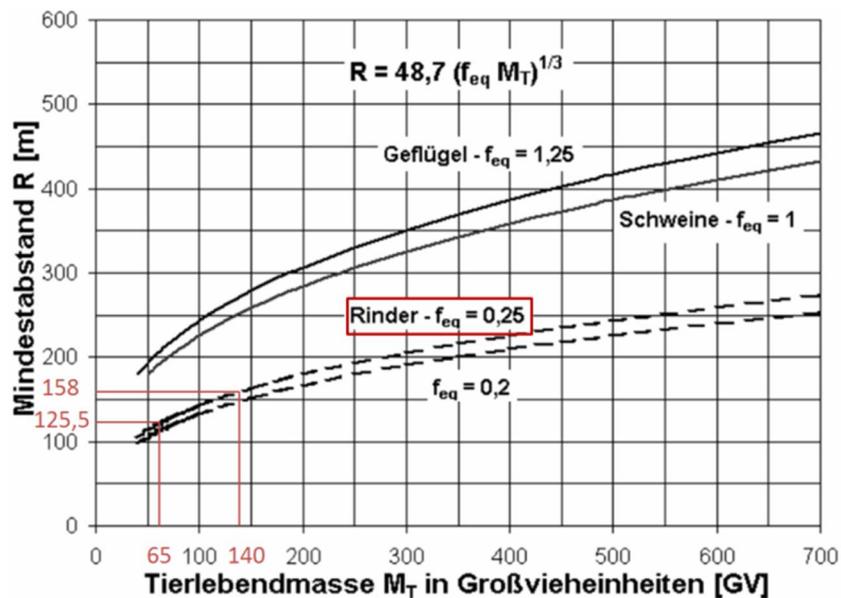
Berechnung:

Begründung

Bei der Berechnung spielt unter anderem der Geruchsäquivalenzfaktor eine Rolle, der von der VDI-Richtlinie auf 0,25 festgelegt wurde. Im Richtlinienentwurf wird ein Wert zwischen 0,17 und 0,25 diskutiert, so dass man mit 0,25 auf der sicheren Seite ist.

Außerdem wird für Milchkühe der Umrechnungsfaktor für die Großvieheinheiten von 1,2 verwendet. Dieser ergibt sich aus der Division von einer Großvieheinheit (=500kg Lebendgewicht) durch das angenommene Gewicht von ca. 600kg einer Milchkuh.

Da bei der Gemeinde Kenn die Abstandsflächen bekannt sind, kann der zulässige Wert für Großvieheinheiten in der Tabelle der VDI abgelesen werden:



Diese abgelesenen Werte sind

anschließend durch den Geruchsäquivalenzfaktor zu dividieren, bevor anschließend das Ergebnis durch den Faktor 1,2 der Großvieheinheit Milchkühe dividiert wird.

Somit ergibt sich für die Abstände von 120m und 160m folgende Rechnung:

120m Abstand:	160m Abstand:
$65GV/0,25 = 260GV$	$140GV/0,25 = 560GV$
$260GV/1,2 = 217$	$560GV/1,2 = 467$
→ 217 Milchkühe	→ 467 Milchkühe

Das heißt, dass bei einem Abstand von 120m 217 Milchkühe untergebracht werden dürften. Bei einem Abstand von 160m ergibt sich die Situation, dass 467 Milchkühe gehalten werden dürften.

Das Ergebnis zeigt, dass die Haltung der Rinder in einem Stall südöstlich des



Begründung

Betriebsgebäudes Herrig empfehlenswerter ist, da durch den größeren Abstand zu dem geplanten Baugebiet, mehr Rinder gehalten werden dürften und die Lage zu dem geplanten Wohngebiet abgewandt ist.

Positiv wirkt sich am Standort aus, dass die vorherrschende Hauptwindrichtung die Geruchsemissionen vom Baugebiet wegträgt.

In diesem Ergebnis sind allerdings werde die Topographie, die Orographie und die Windverhältnisse berücksichtigt worden. Auch konnten keine Faktoren wie Bauart der Halle, Lüftungseinrichtungen zur Emissionsminderung oder weitere Geruchsquelle (Mistlager etc.) berücksichtigt werden. Deshalb ist das Ergebnis nur unter Einschränkung zu bewerten und bei einer konkreten Nutzungsänderung dann detailliert auf Grundlage eines qualifizierten Bauantrages zu überprüfen. Für die Bauleitplanung kann das Eergebnis als Abwägungsmaterial genutzt werden.

4. Zusammenfassung

Das Ergebnis zeigt, dass durch das heranrückende Baugebiet „Kenner Ley II“ der Landwirtschaftliche Betrieb mindestens 200 Milchkühe halten dürfte, was für den Betrieb derzeit keine unzumutbare Einschränkung darstellen dürfte.

Da der Landwirtschaftsbetrieb „Herrig“ derzeit keinen Tierbestand hat, keine Stallanlage besitzt und derzeit nicht beabsichtigt zukünftig Rinderhaltung zu betreiben entsteht derzeit kein Konflikt mit dem geplanten Baugebiet „Kenner Ley II“.

Sollte der landwirtschaftliche Betrieb nach Realisierung des Baugebietes beabsichtigen Rinder zu halten, sollte jedoch eine detaillierte Untersuchung gemäß der „Geruchsimmissionsrichtlinie“ GIRL des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) durchgeführt werden, bei der auch die meteorologischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Damit können die Grenzwerte als Schutz der Wohnbevölkerung vor Gerüchen aus der benachbarten Rinderhaltung eingehalten werden. Durch technische Maßnahmen (Filter und Belüftungstechnik, Art des Stallbodens) kann eine weitere Reduzierung der Geruchsemissionen erreicht werden. Damit könnte der Tierbestand bei gleichem Abstand erhöht werden ohne die Grenzwerte zu überschreiten.



Begründung

Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2013

.....
Dipl.-Ing. H. Jopp